

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Wilhelm Büchner Hochschule	
Ggf. Standort	Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt	
Studiengang	Computational Chemistry	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Die Anzahl der Studienplätze unterliegt keiner zahlenmäßigen Beschränkung ¹	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Erstakkreditierung laufend	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Erstakkreditierung laufend	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständige Referenten	Michael Weimann, Henning Schäfer
Akkreditierungsbericht vom	09.06.2023

¹ Als planerische Grundlage wird im Vollausbau des Studiengangs über alle Semester mit insgesamt 100 Studierenden gerechnet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	8
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	21
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachter*innengruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	24
5 Glossar	25
Anhang	26
Zurück zum Gutachten	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter*innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter*innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium 11): Die Qualifikationsziele für den Studiengang müssen sich auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen beziehen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Bei dem konsekutiven Masterstudiengang Computational Chemistry mit dem Abschluss M.Sc. handelt es sich um einen dreisemestrigen Fernstudiengang, der 90 ECTS-Punkte umfasst. Das Fernstudium ist nach dem Modell der Wilhelm-Büchner-Hochschule organisiert. Formal handelt es sich um einen Studiengang in Vollzeit, der jedoch auch neben einer Berufstätigkeit studiert werden kann, da die Studierenden die Möglichkeit bekommen, die Studiendauer und die Anzahl der jährlich absolvierten Module selbst zu wählen und pro Modul zwischen mindestens vier Prüfungsterminen im Jahr wählen können. Die Lehrinhalte werden vor allem über Studienhefte vermittelt, während vor allem Klausuren, einzelne Labore und freiwillige Repetitorien in Präsenz angeboten werden. Die Studierenden werden unterstützt durch eine Lehr-Lernplattform und durchgängig von qualifizierten Tutor*innen betreut.

Der Studiengang soll die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden im Bereich Chemie verbreitern, vertiefen und in Richtung Computerchemie ergänzen. Das Curriculum teilt sich dabei auf in eine Vertiefung der Grundlagen in der Chemie, eine Vertiefung und Erweiterung in die Computerchemie und einen Wahlpflichtbereich.

Der Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus sowie ein Erststudium in der Verfahrenstechnik, insbesondere Computerchemie, bzw. einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Insgesamt sehen die Gutachter*innen den Masterstudiengang Computational Chemistry (M.Sc.) inhaltlich und strukturell als gelungen an. Das Fernstudiums-Modell der Wilhelm-Büchner-Hochschule ist gut erprobt und bietet den Studierenden die Möglichkeit zu einer sehr individuellen Studiengestaltung, wodurch der Studiengang sehr gut studierbar ist, sowohl in Vollzeit als auch neben einer Berufstätigkeit. Positiv hervorzuheben sind weiterhin die Lehr/Lern-Plattform der Hochschule, die gute Betreuung der Studierenden, das sehr engmaschige Monitoring des Studiengangs und das umfassende Gleichstellungskonzept zu nennen.

Als verbesserungswürdig sehen die Gutachter*innen lediglich die ausformulierten Qualifikationsziele an, die den Bezug zur zukünftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen noch nicht ausreichend herstellen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des konsekutiven Masterstudiengangs beträgt laut „Prüfungsordnung des Master-Studiengangs ‚Computational Chemistry‘ (M.Sc.)“³ 3 Semester. Er umfasst 90 Leistungspunkte (LP).

Es handelt sich um einen Fernstudiengang.

Der Masterstudiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Durch § 2 der „Prüfungsordnung des Master-Studiengangs ‚Computational Chemistry‘ (M.Sc.)“ wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden (ausführlich s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts), da für die Zulassung zum Studiengang der Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses vorausgesetzt wird, wodurch eine weiterführende Berufsqualifizierung der Absolvent*innen sichergestellt wird. Der Studiengang baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang „Materials Science“ (B.Eng.) der Wilhelm-Büchner-Hochschule auf, der 210 ECTS-Punkte umfasst. Somit ist gewährleistet, dass die zulässige Gesamtregelstudienzeit von 5 Jahren in Vollzeit an der selben Hochschule nicht überschritten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als konsekutiv beschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen, die in § 2 der „Prüfungsordnung des Master-Studiengangs ‚Computational Chemistry‘ (M.Sc.)“ festgeschrieben sind. Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben. Einem besonderen Profil wurde der Masterstudiengang nicht zugeordnet.

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Diese ist in ihren Grundlagen unter § 23 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ geregelt. Hiernach soll die Masterarbeit „zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist,

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))“ vom 22.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf

³ vorgelegt als noch durch den Fachbereichsrat zu verabschiedender und in Kraft setzender Entwurf.

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“ Weitere Ziele der Abschlussarbeit finden sich in der Modulbeschreibung.

Die Regelungen zur Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Der Zugang zum Masterstudiengang wird in der „Prüfungsordnung des Master-Studiengangs ‚Computational Chemistry‘ (M.Sc.)“ (§ 2) geregelt. Hiernach kann zugelassen werden, wer

[...] ein Erststudium in der Verfahrenstechnik, insbesondere der Fachrichtung Computational Chemistry, bzw. einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt, erfolgreich abgeschlossen hat und gute Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Gesamtprädikats des Erststudiums und der beruflichen Erfahrung nachweisen kann.

Damit ist zum einen gewährleistet, dass für den Zugang zum Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang zum Studiengang in einer Ordnung geregelt ist. Die fachliche Voraussetzung macht den konsekutiven Charakter des Masterstudiengangs erkennbar.

Absatz 2 des Kriteriums ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Chemische Verfahrenstechnik führt laut § 10 der „Prüfungsordnung des Master-Studiengangs ‚Computational Chemistry‘ (M.Sc.)“ zum Abschluss „Master of Science“.

Ebenda ist festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben wird.

Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache wurde dem Selbstbericht als Anlage beigelegt. Die Ausgabe der Diploma Supplements wird unter § 24 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die innerhalb des Studiengangs zu belegenden Module hat die Hochschule einen Studienverlaufsplan sowie Modulbeschreibungen vorgelegt. Der Studienverlaufsplan hat als Anlage der Fachspezifischen Prüfungsordnung verbindlich regelnden Charakter. Aus diesem werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Der Studiengang ist modularisiert. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters absolviert werden.

Die Module umfassen ausnahmslos mehr als 5 ECTS-Punkte. Abgesehen vom Modul „Masterarbeit, Veröffentlichung in englischer Sprache und Kolloquium“ (30 ECTS-Punkte) umfassen alle Module 6 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zur Verwendbarkeit der Module sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Häufigkeit des Angebots wird nicht ausgewiesen, da das Studienmodell der Wilhelm Büchner Hochschule es Studierenden ermöglicht, flexibel mit den gewünschten Modulen zu beginnen, und hier keinem Semesterturnus unterliegt.

Als Appendix zum Diploma Supplement wird ein Transcript of Records ausgestellt. Dieses wurde den Anlagen des Selbstberichts beigefügt. Innerhalb des Transcript of Records wird eine relative Notenverteilung des erreichten Abschlussgrads ausgewiesen. Die Ausgabe des Diploma Supplements wird unter § 24 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ verbindlich geregelt. Die Bildung der Relativen Noten entspricht aktuell nicht, wie in der MRVO empfohlen, der aktuell gültigen Fassung des „ECTS Users‘ Guide“. An dieser Stelle sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem „ECTS Users‘ Guide“ von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Leistungspunkte werden laut § 5 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls erteilt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird mit 30 Stunden taxiert (ebda.)

Je Semester sind 30 ECTS zu erwerben.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterthesis beträgt laut Anlage der „Prüfungsordnung des Master-Studiengangs ‚Computational Chemistry‘ (M.Sc.)“ 30 ECTS-Punkte. Innerhalb dieses Arbeitsumfangs sind ein Kolloquium und der Entwurf einer Veröffentlichung in englischer Sprache enthalten. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Die Absätze 5 und 6 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 26 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50 % der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen. Für die Studierenden besteht ein Anspruch auf die Anerkennung, wenn vom Prüfungsausschuss kein wesentlicher Unterschied in den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Anforderungen des entsprechenden Studiums an der Wilhelm Büchner Hochschule nachgewiesen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche mit der Wilhelm-Büchner-Hochschule betrafen insbesondere das besondere Fernstudium-Modell der Hochschule, dessen zeitliche Organisation und seine konkrete inhaltliche Ausgestaltung in den vorliegenden Studiengängen. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der personellen Ausstattung und inwiefern sichergestellt ist, dass die Lehrenden für die von ihnen verantworteten Lehrinhalte fachlich ausreichend qualifiziert sind. Zudem wurde auch intensiver über das Curriculum gesprochen. Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche wurde darum gebeten, Beispielfragebögen für Studierende und Absolvent*innen nachzureichen, um sich darüber zu informieren, welche Fragen in den Evaluationen gestellt werden, und es wurde eine detaillierte Liste der verantwortlichen Lehrenden nachgefordert, soweit diese bereits feststanden. Zudem wurden das Studiengangskonzept, der Umfang des Studiums sowie der Titel und die Abschlussbezeichnung im Rahmen eines Qualitätsverbesserungsprozesses überarbeitet. Die folgende Bewertung bezieht sich auf den aktuellen Stand nach Überarbeitung des Konzeptes.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Es finden sich Qualifikationsziele allgemeiner Natur in der Prüfungsordnung. Dort findet sich auch ein Hinweis auf den Bezug zum Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Zudem sind in den dem Selbstbericht beigefügten beispielhaft ausgefüllten Diploma Supplements Learning Outcomes in englischer Sprache zu entnehmen.

In der Prüfungsordnung werden unter § 2 die folgenden Studienziele genannt:

- (1) Der Master-Studiengang „Computational Chemistry“ hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Master-Ebene entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu vermitteln.
- (2) Das Studium in den Leistungssemestern umfasst ein gemeinsames Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Das gemeinsame Studium vermittelt zunächst als Vorbereitung eine Vertiefung der Grundlagen der Chemie. Im Kernbereich erfolgt anschließend eine Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in Richtung Computerchemie. Ergänzend zum gemeinsamen Studium ist im Wahlpflichtbereich ein Modul auszuwählen, um damit im Studium entsprechend den persönlichen Neigungen Akzente zu setzen.

Das Konzept des Master-Studiengangs „Computational Chemistry“ strebt primär den Ausbau der bereits im Bachelorstudium für die praktische Ingenieur Tätigkeit erworbenen Schlüsselqualifikationen an. Insbesondere sollen die Absolvent*innen in der Lage sein, „fachliche Problemstellungen und Ergebnisse Fachleuten, Entscheidern und Laien mündlich und schriftlich in deutscher und englischer Sprache zu präsentieren und sie mit diesen zu diskutieren, die Zusammenarbeit in international zusammengesetzten Teams zu gestalten, Selbstorganisation und Zeitmanagement durchzuführen und selbständig Aufgaben zu identifizieren und notwendige Maßnahmen durchzuführen.“

Im exemplarisch ausgefüllten Diploma Supplement finden sich darüber hinaus unter 4.2 die folgenden Learning Outcomes:

The concept of the Master's program "Computational Chemistry" primarily aims to expand the key qualifications for practical engineering work already acquired in a Bachelor's program. In particular, the graduates should be able to analyse technical and chemical problems and present adequate results to experts decision-makers and laypersons orally and in writing in both the German and the English language. Furthermore the graduates are capable of discussing the problems and organizing cooperation in internationally composed teams, in order to carry out self-organization and time management. They independently identify tasks and carry out necessary measures. The English language skills required for this must be at least at language level B2 according to the European Framework of Reference for Languages.

Der Selbstbericht führt die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs noch einmal ausführlicher aus (S. 4/5):

Der Studiengang Computational Chemistry beinhaltet neben den klassischen Disziplinen der Chemie Module mit einer Spezialausprägung in Richtung der theoretischen Chemie. Dies ermöglicht u. a. die Durchführung von Labortätigkeiten im virtuellen Labor. Die Studierenden werden dabei sowohl Besonderheiten in den Bereichen der organischen Molekülchemie als auch der periodischen Festkörper begegnen. Der Umfang der Labortätigkeit erstreckt sich dabei von der Inbetriebnahme der quantenchemischen Simulationsprogramme über die Erstellung von Eingabedateien bis hin zur Auswertung der Simulationsergebnisse.

Die Wilhelm Büchner Hochschule legt dabei großen Wert auf die Weiterbildung der Studierenden, die somit einerseits ihren eigenen Arbeitsplatz sichern, andererseits auch eine erhöhte Chance auf einen beruflichen Aufstieg erhalten. Damit unterstützt die Wilhelm Büchner Hochschule den unzureichend besetzten Markt gut ausgebildeter Ingenieure im großen Umfeld der chemischen Industrie. Hierbei ist speziell die umfangreiche Ausbildung im Bereich der theoretischen Chemie anzusprechen, die entsprechend dem allgemeinen Fortschreiten der Prozessorleistung, vermehrt Einzug in den Arbeitsalltag der Beschäftigten hält.

Der Anspruch an eine hohe Berufsfähigkeit der Absolventen wird meist durch die parallel zum Studium ausgeübte berufliche Tätigkeit im Unternehmen erfüllt. Diese ideale Konstellation ermöglicht den Studierenden, das im Studium akademisch erlangte Wissen direkt im Unternehmen in die Praxis et vice versa umzusetzen.

Die Zusammenstellung der Module des Curriculums bietet die Möglichkeit der speziellen Weiterbildung in eine Fachrichtung als konsekutives Studium zu fachverwandten Bachelorstudiengängen der WBH, beziehungsweise gleich qualifizierenden Abschlüssen.

Auf Basis erweiterter Kenntnisse in den Bereichen numerischer Verfahren in der physikalischen Chemie, Kinetik und theoretischen Chemie, erlangen die Studierenden u. a. die Fähigkeit zur Durchführung chemischer Experimente im virtuellen Labor. Sie werden damit auf vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder anhand der entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden vorbereitet. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit komplexe technische Zusammenhänge in einem vereinfachten Modell darzustellen und somit dem Unternehmen zugänglich zu machen. Dadurch wird auch die Schlüsselqualifikation Abstraktions- und Generalisierungsvermögen Gegenstand des Studiums.

Nach dem Start des Studiengangs sollen diese Qualifikationsziele auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegten Ziele des Masterstudiengangs erfüllen nach Ansicht der Gutachter*innen größtenteils die Anforderungen des Kriteriums. Insbesondere die im Selbstbericht genannten

Qualifikationsziele beziehen sich hinreichend auf die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sie enthalten auch Bezüge zur Persönlichkeitsentwicklung, dabei wird allerdings nicht spezifisch auf die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen eingegangen.

In der PO wird direkt auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse verwiesen. Die Elemente Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen werden durch die formulierten Qualifikationsziele abgedeckt, Fragen der Kommunikation und Kooperation werden ebenfalls adressiert. Eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sowie die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, von Methodenkompetenz und insbesondere von berufsfeldbezogenen Qualifikationen erscheint sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen ist in den Qualifikationszielen nicht adressiert.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die Qualifikationsziele für den Studiengang müssen sich auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen beziehen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang Computational Chemistry mit dem Abschluss Master of Science soll die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden im Bereich Chemie verbreitern, vertiefen und ergänzen. Die ECTS-Punkte verteilen sich nach Angabe der Hochschule dabei wie folgt (Anlage zur Prüfungsordnung):

- Vertiefung und Erweiterung in die Computerchemie 24 ECTS-Punkte
- Vertiefung von Grundlagen der Chemie 30 ECTS-Punkte
- Wahlpflichtmodule 06 ECTS-Punkte
- Masterarbeit, Veröffentlichung in englischer Sprache und Kolloquium 30 ECTS-Punkte

Die ersten beiden Semester dienen der inhaltlichen Vertiefung und Erweiterung, während das letzte Semester mit 30 ECTS-Punkten der Masterarbeit gewidmet ist. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden aus sechs Modulen auswählen (ebd.):

- Rohstoffchemie
- Toxikologie
- Bionik
- Qualitätsmanagement in der Produktentstehung
- Wissenschaftl. Arbeiten und internat. Projektmanagement
- Technologiebasierte Unternehmensgründung

Der Studiengang setzt auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium auf. Darüber hinaus wird in § 2 Abs. 2 der PO die folgende Zugangsvoraussetzung formuliert:

Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer ein Erststudium in der Verfahrenstechnik, insbesondere der Fachrichtung Computational Chemistry, bzw. einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt, erfolgreich abgeschlossen hat und gute Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Gesamtprädikats des Erststudiums und der beruflichen Erfahrung nachweisen kann. Bei Nachweis gleichwertiger Vorbildungen (z.B. affine Studiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse, Vorkurs) kann ebenfalls eine Zulassung zum Studium erfolgen.

Bewerber*inne anderer Fachrichtungen können ebenfalls im Einzelfall zugelassen werden. Fehlende Vorkenntnisse oder ECTS-Punkte können im Rahmen von Vorkursen ausgeglichen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen das Studiengangskonzept als gelungen an. Die Qualifikationsziele und der Studiengangstitel stehen in einem angemessenen Bezug zu den Studieninhalten. Das Curriculum stellt eine sinnvolle Weiterführung eines Erststudiums in der Chemie oder der chemischen Verfahrenstechnik dar und legt Grundlage für eine qualifizierte Berufstätigkeit in diesem Bereich.

Als Lehrmethoden dominiert das selbst zu bearbeitende Studienheft, dessen Bearbeitung durch Tutor*innen begleitet wird. Dies wird ergänzt durch virtuelle Labore. Ein Studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehen die Gutachter*innen als gegeben an. Insbesondere können die Studierenden ihr Studium im Ablauf weitgehend selbst gestalten und haben auch die Möglichkeit, sich über Wahlpflichtmodule ein eigenes Profil zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang sieht kein explizites Mobilitätsfenster oder einen verbindlichen Auslandsaufenthalt vor. Die Hochschule gibt aber an, dass sich der flexible Studienablauf besonders gut dafür eigne, Freiräume für Auslandsaufenthalte zu nutzen. Als Hinderungsgrund wird wiederum angeführt, dass die Studierenden in der Regel neben dem Studium berufstätig sind und daher längere Abwesenheiten mit ihrem Arbeitgeber abstimmen müssten. Für ein freiwilliges Auslandsstudium kooperiert die Hochschule mit der California State University Sacramento (USA), an der einmal im Jahr ein dreiwöchiges Studienprogramm angeboten wird. Über Möglichkeiten der Anerkennung werden die Studierenden jeweils vorher informiert.

Weiterhin enthalten die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule unter § 22 Regelungen zu Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen (siehe hierzu Kapitel 1.7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das Modell der Fernstudiengänge an der Wilhelm-Büchner-Hochschule ist Mobilität grundsätzlich (auch ohne explizites Mobilitätsfenster) leicht umzusetzen, scheitert jedoch in erster Linie an der beruflichen Situation der Studierenden, die zumeist neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Dies sehen die Gutachter*innen allerdings nicht als Mangel des Studiengangs an. Die Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon-Konvention sind an der Hochschule gut umgesetzt und unterstützen im Prinzip die Mobilität. Positiv werten die Gutachter*innen, dass die Hochschule ihren Studierenden ein dreiwöchiges Studienprogramm in Sacramento anbietet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Derzeit sind an der Hochschule 350 nebenberufliche Lehrkräfte, zwanzig festangestellte Professor*innen und 8 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in der Lehre im Einsatz. Die personelle Ausstattung für Studium und Lehre teilt sich dabei generell in die folgenden Kategorien:

1. Modulverantwortliche
2. Autor*innen des Lehrmaterials, die die Studienhefte erstellen
3. Tutor*innen, die die fachliche Betreuung der Studierenden übernehmen
4. Dozent*innen, die Präsenz- und Onlineveranstaltungen durchführen (insbesondere Repetitorien)
5. Prüfer*innen, die die Prüfungen abhalten

Einzelne Personen können mehrere dieser Rollen ausfüllen, sie können aber auch von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden. Verantwortlich für die Umsetzung der Studiengänge sind neben dem Dekanat die Modulverantwortlichen, die auch für die Auswahl der Autor*innen und Tutor*innen verantwortlich sind und sicherstellen, dass diese für ihre Aufgaben fachlich qualifiziert sind. Dies sind einerseits festangestellte Lehrende der Hochschule, aber auch externe Lehrende (siehe Anlage A9). Für alle Lehrenden mit Modulverantwortung wurden in Anlage A9 zur Selbstdokumentation akademische Lebensläufe beigefügt, die deren Qualifikation darlegen.

Die fünf Studiengänge des Fachbereiches Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik werden hauptamtlich von insgesamt fünf Professor*innen (inkl. Dekan) und einer wiss. Mitarbeiterin verantwortet. Aus den Modulbeschreibungen in Anlage A10 wird deutlich, wer für die einzelnen Module Verantwortung trägt.

Für alle ihre Lehrenden bietet die Hochschule eine fünfteilige Qualifizierungsreihe in Form von 90-minütigen Webinaren an. Für Autor*innen, Dozent*innen und Tutor*innen gibt es zudem spezielle Leitfäden, die ihre Aufgaben regeln und bei der Vorbereitung helfen, zudem Leitfäden für

die Betreuung von Abschlussarbeiten, Klausuren, B-Prüfungen (vgl. 2.2.2.5) und für den Online Campus (siehe Anlage A3 des Selbstberichtes).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter*innen ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für den Masterstudiengang vorhanden.

Insbesondere über die als Modulverantwortliche eingesetzten festangestellten Professor*innen der Hochschule, die sowohl als Autor*innen, Dozent*innen, Tutor*innen und Prüfer*innen an der Lehre beteiligt sind, wird die Verbindung von Forschung und Lehre sichergestellt. Die Maßnahmen der Hochschule zur Qualifizierung und zur Personalauswahl sehen die Gutachter*innen als angemessen an. Die Rollen und Aufgaben der einzelnen Personengruppen sind durch die von der Hochschule ausgegebenen Leitfäden gut beschrieben, und die Berufsordnung entspricht wissenschaftlichen Standards (siehe Anlage A05.3).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Wilhelm-Büchner-Hochschule finanziert sich ausschließlich durch die erhobenen Studiengebühren. In dem unter Anlage A7 beigefügten Formular für den Studienvertrag findet sich auch eine Übersicht über die zu entrichtenden Gebühren in den bisher an der Hochschule angebotenen Studiengänge. Daraus wird auch deutlich, dass eine bis zu 50%ige Überschreitung der Regelstudienzeit für die Studierenden ohne Mehrkosten möglich ist. Eine Verlängerung darüber hinaus wäre kostenpflichtig möglich. Nicht in den Gebühren eingeschlossen sind die freiwilligen Repetitorien, die von den Studierenden nach eigener Aussage aber gut genutzt werden.

Neben den Räumlichkeiten am Hochschulstandort in Darmstadt (siehe Anlage A12.2) unterhält die Hochschule noch 26 Prüfungsstandorte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Für Laborveranstaltungen in Präsenz kooperiert die Wilhelm-Büchner-Hochschule zudem mit anderen Hochschulen und Firmen, um deren Ressourcen zu nutzen (z. B. TH Köln, HS Merseburg, HS Bochum, Varel-Friesland GmbH etc., siehe Anlage A11).

Als Fernhochschule ist die wichtigste Ressource der Hochschule die eigene Lehrplattform „Online Campus“, die von der Hochschule selbst entwickelt wurde. Über den Online-Campus ist Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden sowie zwischen Studierenden möglich. Zudem lässt sich hierüber der Studienplan und der Studienfortschritt einsehen und die Studierenden können ihre Studien- und Prüfungsleistungen sowie Bescheinigungen einreichen. Weiterhin können multimediale Studieneinheiten abgerufen und auf Datenbanken (u.a. zur Literaturrecherche) zugegriffen werden. Damit ergänzt der Online Campus auch die Präsenz-Bibliothek der Hochschule.

Darüber hinaus bietet die Hochschule auch Webinare an, z.B. für Repetitorien oder Kompaktkurse, die über eine Kollaborationssoftware realisiert werden. Laborveranstaltungen können ebenfalls virtuell durchgeführt werden.

Als Lernmaterial dienen vor allem die Studienhefte, die den Studierenden übermittelt werden, und für die die Hochschule qualifizierte Autor*innen beschäftigt (siehe 2.2.2.3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen es als gewährleistet an, dass für den Studiengang ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Die Lehr/Lern-Plattform konnten die Gutachter*innen persönlich in Augenschein nehmen und sehen sie als gut geeignet an für das Fernstudiengangskonzept der Hochschule. Es sind ausreichend Prüfungsstandorte vorhanden, und die beschriebenen Kooperationen stellen sicher, dass auch Labore in Präsenz in angemessener Ausstattung durchgeführt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem der Hochschule ist über die Allgemeinen Bestimmungen (Anlage A2) und die jeweiligen Prüfungsordnungen (Anlage A8) geregelt. In § 10 der Allgemeinen Bestimmungen ist geregelt, dass Prüfungen studienbegleitend und modulbezogen erfolgen. Für die Module sind dabei „integrierte Modulprüfungen“ vorgesehen, die sich auch aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können (Abs. 2). Die Teilnahme an dieser Modulprüfung kann wiederum von dem Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden (Abs. 3).

Laut § 12 der Allgemeinen Bestimmungen können Prüfungen dabei auf die folgenden Arten erfolgen:

- a) mündlich (§ 14),
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 15),
- c) als obligatorische Einsendeaufgaben (Typ B) (§ 15),
- d) als Laborprüfungen (§ 16) oder
- e) als Projektarbeiten (§ 16)

Definiert werden diese möglichen Leistungen in den jeweils genannten Paragraphen, in denen auch geregelt ist, dass sich die Prüfungen auf die zu erreichenden Lernziele des Moduls beziehen müssen, wodurch eine Kompetenzorientierung gewährleistet wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Durch das Konzept der Hochschule, dass Studierende nicht in einem festgelegten Semesterzyklus studieren, können Prüfungen mindestens vier Mal im Jahr abgelegt werden. Im Oktober des Vorjahres werden die Termine bekanntgegeben.

Vorherrschend sind Klausuren und B-Prüfungen, zudem werden Laborprüfungen und in jedem Studium ein Projekt durchgeführt. Bei B-Prüfungen handelt es sich um Einsendeaufgaben oder Hausarbeiten (siehe dazu den Leitfaden in Anlage A06.5), für die Studierende i.d.R. 180 Tage Bearbeitungszeit bekommen. Die Aufgaben in den B-Prüfungen sollen sich laut Leitfaden auf alle relevanten Studienhefte des Moduls beziehen, wodurch der Modulbezug sichergestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen es als gewährleistet an, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Dies wird insbesondere durch die Leitfäden für die einzelnen Prüfungstypen sichergestellt. Positiv ist zu sehen, dass die Studierenden darin flexibel sind, welche Prüfungstermine sie wählen, so dass sie den Ablauf ihrer Prüfungen selber steuern können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit wird vor allem durch die besondere Flexibilität des Fernstudiums an der Hochschule gesichert. Die Studierenden sind i.d.R. berufstätig und können durch diese Flexibilität Berufstätigkeit und Studium vereinen. Formal werden zwar Regelstudienzeiten der Studiengänge festgelegt, die einem Vollzeitstudium entsprechen, die Studierenden können jedoch die Länge des Studiums zum großen Teil selbst steuern, so dass die Hochschule nicht formal zwischen Voll- und Teilzeitstudium unterscheidet. Eine bis zu 50%ige Überschreitung der Regelstudienzeit wird kostenfrei garantiert, aber auch darüber hinaus kann das Studium verlängert werden.

Prüfungen können ganzjährig an jeweils mindestens 4 Terminen abgelegt werden und sind nicht abhängig von einem Semesterzyklus. Hierdurch kann der Studienablauf individuell geplant werden. Präsenztermine sind weit im Voraus bekannt und daher gut planbar.

Der Beratungsservice der Hochschule steht den Studierenden 8:00 bis 20:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 bis 15:00 Uhr zur Verfügung, zudem sind nach Angabe der Hochschule die Tutor*innen jederzeit erreichbar.

Der Arbeitsaufwand für die Module und Prüfungen wird regelmäßig über Erhebungen kontrolliert und ggf. angepasst. Module haben i.d.R. einen Umfang von 6 ECTS-Punkten, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, und alle Module schließen mit jeweils einer Prüfungsleistung ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen die Studierbarkeit des Studiengangs insbesondere durch das flexible Fernstudiums-Modell der Hochschule in besonderer Weise gewährleistet. Das Studium kann in

Vollzeit studiert werden, es bietet aber auch die Möglichkeit, es mit einer Berufstätigkeit zu verbinden und selbst zu steuern, wie viele Module pro Jahr absolviert werden. Ein organisiertes Teilzeitstudium wird durch diese Freiheit überflüssig.

Dadurch, dass die Studierenden den Studienablauf weitgehend selbst bestimmen können und für jedes Modul mindestens viermal im Jahr Prüfungen angeboten werden, ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt. Durch diese Flexibilität stellt sich auch die Frage der Überschneidungsfreiheit nicht, da das Absolvieren der Module nicht an bestimmte Zeiten gebunden ist.

Das gleiche gilt für den Arbeitsaufwand, den sich Studierende sehr frei einteilen können. In den Modulfragebögen wird zudem erhoben, ob der angesetzte Arbeitsaufwand angemessen ist und aus welchen Gründen er es ggf. nicht ist. Dadurch, dass alle Module mindestens 6 ECTS-Punkte umfassen und nur jeweils eine Prüfungsleistung vorsehen, ist auch die Prüfungsdichte angemessen, und die freie Zeitwahl bei den Prüfungsterminen ermöglicht Studierenden auch, die Prüfungsdichte selbst zu steuern.

Vorbildlich ist auch die enge Betreuung der Studierenden durch Tutor*innen und den Beratungsservice, welche die Studierbarkeit weiter unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Die hierfür nötigen Lernmaterialien werden in Form von Studienheften, die von besonders qualifizierten Autor*innen erstellt werden, an die Studierenden versandt. Zur Unterstützung dient die Hochschul-eigene Lernplattform Online Campus. In Präsenz sind vor allem Klausuren, einige Labore und die freiwilligen Repetitorien geplant, wofür die Hochschule Räume über ihre Prüfungsstandorte und Kooperationspartner zur Verfügung stellt.

Siehe dazu auch 2.2.2.1, 2.2.2.4 und 2.2.2.6.

Der Studiengang ist als Vollzeit-Studiengang deklariert, ist aber durch das Format als Semester-unabhängiger Fernstudiengang mit flexibler Zeiteinteilung berufsbegleitend studierbar, was auch den Regelfall darstellt.

Siehe dazu auch 2.2.2.6

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen es als gewährleistet an, dass das Studiengangskonzept dem besonderen Profilanpruch eines Fernstudiengangs in besonderer Weise gerecht wird. Das Konzept der Studienhefte hat an der Hochschule eine lange Tradition und funktioniert sehr gut. Die

Lehr/Lern-Plattform unterstützt sehr gut das Fernstudium und wird intensiv genutzt. Die Studierenden werden im Studium sehr gut unterstützt durch Tutor*innen, und Präsenzen sind gut organisiert.

Der Studiengang ist nicht als berufsbegleitend beantragt und kann in Vollzeit studiert werden, die Gutachter*innen sehen ihn jedoch durch den flexiblen Studienablauf als sehr gut dafür geeignet an, ihn berufsbegleitend zu studieren, ohne dass ein spezielles Teilzeitstudium strukturell definiert werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass sie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet, indem Sie ihren Lehrenden fachliche Weiterbildungen ermöglicht, diese in Fachverbände eingebunden sind und regelmäßig Fach-Kongresse besuchen. Zudem legt sie dar, dass sie für ihre Studiengänge neben den an der Hochschule fest angestellten Lehrenden renommierte Wissenschaftler*innen und Industrievertreter*innen als Autor*innen, Tutor*innen und Modulverantwortliche gewinnt, die auf diese Art und Weise eng in die Konzeption und Weiterentwicklung der Module eingebunden sind.

Studiengänge werden an der Hochschule kollaborativ von Lehrenden verschiedener Studienbereiche zusammen mit externen Expert*innen entwickelt und von diesen auf die Anforderungen des Marktes ausgerichtet. Vorab wird eine Marktanalyse erstellt, und es wird die Wirtschaftlichkeit geprüft. Dabei versucht die Hochschule, Empfehlungen von relevanten Verbänden und Institutionen (z.B. VDI, Fachbereichstage) zu berücksichtigen und die Inhalte auf deren Basis auf den aktuellen Stand zu bringen.

Zudem ist der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterworfen (siehe 2.2.4), so dass seine Aktualität und Adäquanz regelmäßig überprüft wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen die Prozesse der Hochschule, mit denen sie die Adäquanz und Aktualität ihrer Studiengänge sicherstellt und regelmäßig überprüft, als angemessen an. Die Möglichkeiten für Lehrende, sich weiterzubilden, und der ständige Austausch mit externen Expert*innen, die auch in das Studium integriert werden, stellen sicher, dass die Studiengänge sich an aktuellen Anforderungen orientieren können. Das Monitoring der Hochschule ist sehr engmaschig und daher auch gut dazu geeignet, die Studiengänge regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraf ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge der Hochschule unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren werden in der „Ordnung zur Qualitätssicherung“ beschrieben (Anlage A14.1). Unter § 10 wird der Prozess der Qualitätssicherung allgemein festgelegt, in vier Schritten: Definition der Ziele, Festlegung der Verfahren und Instrumente, Evaluation und Umgang mit den Ergebnissen.

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die interne und externe Evaluation der Studienangebote und regelmäßige Befragungen der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden. Die interne Evaluation orientiert sich dabei an festgelegten Indikatoren wie z.B. Schwundquoten, Prüfungserfolg, Studiendauer und -fortschritt etc. (§ 10). Die Befragungen der Studierenden und Absolvent*innen umfassen auch jeweils eine Überprüfung der Arbeitsbelastung.

Einmal im Jahr erstellt die Hochschule auf der Basis der Ergebnisse ihrer qualitätssichernden Maßnahmen einen hochschulöffentlichen Qualitätsbericht, in dem Ergebnisse allgemein zusammengefasst werden. Dem Selbstbericht lag der Bericht von 2020 exemplarisch bei (Anlage A10). Da es sich bei dem hier zu behandelnden Studiengang um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Ergebnisse vor. Die individuellen Ergebnisse aus den Modulen werden den Studierenden jeweils über die Lehr/Lernplattform bekannt gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen es als gegeben an, dass der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt, aus dem regelmäßig Maßnahmen abgeleitet werden. Über die Lehrberichte und die den Studierenden zugänglich gemachten Ergebnisse der Modulbefragungen werden die Beteiligten auch angemessen über Ergebnisse und Maßnahmen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat unter der Anlage A16 ein umfassendes Gleichstellungskonzept vorgelegt, das die Grundsätze und Ziele festlegt, die strukturelle Verankerung von Gleichstellung und die Maßnahmen, um Inklusion, Diversität, Familienfreundlichkeit und Geschlechtergerechtigkeit sicherzustellen. Der Leitfaden berücksichtigt Geschlechtergerechtigkeit und sexuelle Vielfalt genauso wie Alter und Generationengerechtigkeit, die Integration von Menschen mit Behinderungen sowie kulturelle Diversität. Die Grundlage dafür bietet § 3 der Grundordnung der Wilhelm-Büchner-Hochschule (Anlage A2). Zuständig ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Die Hochschule berücksichtigt diese Aspekte sowohl im Studium als auch bei der Personalauswahl. Im Studium wird für Studierende mit Behinderungen ein besonderer Nachteilsausgleich gewährt (siehe § 18 der Allgemeinen Bestimmungen, Anlage A2). Als mögliche Maßnahmen werden die folgenden genannt (Anlage A16, S. 7):

- Mündliche Prüfung statt schriftlicher Klausur (z. B. für Sehbehinderte)
- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren (z. B. bei motorischen Behinderungen)
- Schreiben einer Klausur in einem gesonderten Raum (z. B. bei starken Konzentrationsstörungen)
- Zeitverlängerungen für die Bearbeitung von Abschlussarbeiten und Einsendeaufgaben
- Nutzung technischer Hilfsmittel in Klausuren (z. B. bei motorischen Behinderungen)

Studierende mit Schwerbehinderungen erhalten zudem einen Nachlass auf die Studiengebühren in Höhe von 5 %. Generell ist das Fernstudium besonders für Studierende mit Behinderungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium geeignet, dadurch, dass es kaum Präsenzveranstaltungen gibt und die Studierenden in ihrem eigenen Tempo studieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen die Konzepte der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen als umfassend und gut durchdacht an. Sie teilen die Auffassung der Hochschule, dass gerade das flexible Fernstudium diese Aspekte besonders unterstützt. Auf Studiengangsebene sind vor allem die guten Konzepte für einen Nachteilsausgleich und für ein familienfreundliches Studium zu nennen.

Die Gutachter*innen würden nur empfehlen, darauf zu achten, dass die Studienhefte in ihrer elektronischen Fassung auch so weit barrierefrei gestaltet sind, dass sie für Studierende mit Sehbehinderung vorlesbar sind. Von der Hochschule wurde während der Gespräche vermittelt, dass dies bisher nicht als Problem aufgetaucht sei, man aber auf alle Formen der Behinderung im Einzelfall reagiere und einen entsprechenden Ausgleich schaffe.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen, darauf zu achten, dass die Studienhefte in ihrer elektronischen Fassung auch so weit barrierefrei gestaltet sind, dass sie für Studierende mit Sehbehinderung vorlesbar sind.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Der zu akkreditierende Studiengang wird (über die Anmietung von Räumlichkeiten für Präsenzveranstaltungen hinaus) nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachter*innen entschieden sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre. Zudem hatten die Gutachter*innen die Möglichkeit, die Lehr/Lern-Plattform der Hochschule zu begutachten.

Der vorliegende Studiengang war ursprünglich Teil eines Bündelverfahrens. Nach der Vor-Ort-Begutachtung wurde jedoch entschieden, die Studienprogramme getrennt zur Akkreditierung vorzulegen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV)) vom 22.07.2019

3.3 Gutachter*innengruppe

a) Hochschullehrer*innen

Frau Prof. Dr. Ruth Kaesemann – Professur im Arbeitsgebiet Energietechnik, Thermodynamik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik an der FH Dortmund

Frau Prof. Dr. Anne Schulz-Beenken – Professur für Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau an der heute Fachhochschule Südwestfalen

Herr Prof. Dr. Stefan Wollny – Professur für Technische Strömungsmechanik, Hochschule Anhalt

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Dipl.-Ing. Manuela Beyer – Geschäftsführerin der Biogas Wittmund Verwaltungsgesellschaft mbH

c) Studierender

Herr Florian Puttkamer – Universitäten Köln und Mainz, Student der Chemie (M.Sc.) und der Physik (B.Sc.), Absolvent der Chemie (B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	22.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende aus Referenzstudiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorstellung des für die Fernlehre zentralen „Online Campus“ sowie Einsichtnahme in die Fernlehrmaterialien

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (Studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel

innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)